

Antrag auf Zulassung zu einer Fristverlängerung der Orientierungsprüfung im Bachelorstudiengang Umweltschutztechnik

Bitte die editierbaren bzw. grau unterlegten Felder ausfüllen und den Antrag mitsamt den unten genannten Anlagen beim Prüfungsausschuss Umweltschutztechnik/Bachelor abgeben.

Der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet gemäß § 6 Abs. 1 PO über den Antrag auf Fristverlängerung der Orientierungsprüfung.

Je eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Prüfungsamt, der Antragsteller und die Akte beim Prüfungsausschuss.

Familienname:		Studiengang:	Umweltschutztechnik Bachelor
Vorname:		Matr.-Nr.:	
Straße, Nr:		Fachsemester:	
PLZ, Wohnort:		Telefon:	
E-Mail:			

Hiermit beantrage ich die Zulassung zu einer

Fristverlängerung der Orientierungsprüfung
Prüfungsfach/-fächer:

bitte Modulname/n
eintragen

Stuttgart, den

Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

Folgende Unterlagen müssen mit dem Antrag in einfacher Ausführung eingereicht werden:

- 1* Schriftliche Begründung des Antrages
- 2* Belege zur Bestätigung der Begründung¹
- 3* Aktueller Notenauszug
- 4* Studienbescheinigung, aus der die Fach- und Urlaubssemester hervorgehen

Rechtliche Voraussetzungen:

Eine Verlängerung der Frist für das Bestehen der Orientierungsprüfung ist nach § 6 Abs. 1 der Prüfungsordnung vom 1.09.2008 nur dann möglich, wenn die/der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Zulassung zu einer Fristverlängerung muss beim Prüfungsausschussvorsitzenden beantragt werden.

¹Anträge ohne ausreichende Bestätigung der Gründe des Antrages werden abgelehnt.

Die Frist wird

- um ein Semester verlängert².
- um zwei Semester verlängert².
- nicht verlängert².

Stuttgart, den

Datum

Prof. Dr.-Ing. Wolfgang Nowak,
Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Umweltschutztechnik

2Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Rektoramt der Universität Stuttgart, Keplerstr. 7, Postfach 106037, 70049 Stuttgart, Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Sachbearbeiter bzw. der Sachbearbeiterin des Rektoramts, Dezernat Studentische Angelegenheiten, oder des Prüfungsamts einzulegen. Ein Widerspruch, der nach Ablauf der genannten Frist eingeht, wird ohne inhaltliche und sachliche Prüfung zurückgewiesen.